



Statuten der Luftseilbahn Kräbel - Rigi Scheidegg AG

Gültig ab 28. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck	2
	Art. 1 Firma, Sitz und Dauer	2
	Art. 2 Zweck	2
II.	Aktienkapital und Aktien	2
	Art. 3 Aktienkapital und Aktien	2
	Art. 4 Aktien / Zertifikate	2
	Art. 5 Übertragung von Namenaktien	3
III.	Organisation	3
	Art. 6 Organe	3
A.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	3
	Art. 7 Ordentliche Generalversammlung	3
	Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung	3
	Art. 9 Einberufung	4
	Art. 10 Universalversammlung	4
	Art. 11 Befugnisse	4
	Art. 12 Teilnahme	5
	Art. 13 Beschlussfähigkeit	5
	Art. 14 Beschlussfassung	5
	Art. 15 Vorsitz und Protokollführung	6
B.	DER VERWALTUNGSRAT	6
	Art. 16 Zusammensetzung	6
	Art. 17 Sitzungen und Protokoll	7
	Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
	Art. 19 Befugnisse	7
	Art. 20 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 21 Entschädigung	8
C.	DIE REVISIONSSTELLE	8
	Art. 22 Revisionsstelle	8
IV.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung	9
	Art. 23 Jahresabschluss	9
	Art. 24 Jahresrechnung	9
	Art. 25 Gewinnverwendung	9
V.	Auflösung und Liquidation	10
	Art. 26 Auflösung	10
	Art. 27 Liquidation	10
VI.	Allgemeines	10
	Art. 28 Mitteilungen	10
	Art. 29 Gerichtsstand	11
	BEGLAUBIGUNG	11

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Luftseilbahn Kräbel - Rigi Scheidegg AG besteht mit Sitz in Arth auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 26. Titels des Schweiz. Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR).

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Luftseilbahn vom Kräbel auf die Rigi Scheidegg.

Die Gesellschaft kann im Inland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten sowie alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'000'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 Aktien zu nominell CHF 5'000.00, welche auf den Namen lauten. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 Aktien / Zertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien ausgeben.

Die Gesellschaft kann auf Errichtung und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien verzichten. Der Aktionär kann jederzeit die Errichtung und Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

Art. 5 Übertragung von Namenaktien

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jede Adressenänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder mit einer Nutzniessung belastet werden. Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung der Übertragung aus wichtigem Grund, vorab zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, ablehnen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation**Art. 6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A die Generalversammlung
- B der Verwaltungsrat
- C gegebenenfalls die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**Art. 7 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ausserordentlich einberufen, so oft der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, beim Verwaltungsrat schriftlich die

Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 40 Tagen nach Eingang des Einberufungsbegehrens der Aktionäre stattzufinden.

Art. 9 Einberufung

Die Einladungen zur Generalversammlung ergehen durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Sie erfolgen gemäss Art. 28 der Statuten, für die ordentliche Generalversammlung unter Hinweis auf die Auflegung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes. Die Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort abgehalten.

Der Verwaltungsrat hat alle von Aktionären oder gegebenenfalls von der Revisionsstelle eingereichten Anträge zu traktandieren, sofern ihm diese mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unterbreitet wurden.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und evtl. der Aktionäre bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Artikels keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
6. die Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie der Aktionäre über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 12 Teilnahme

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Alle Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Falls die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht Aktionäre sind, so sind sie trotzdem berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hier Anträge zu stellen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder diese Statuten die Vertretung einer gewissen Mindestzahl von Aktien verlangen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes (Art. 704 Abs. 1 OR) oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Der Vorsitzende stimmt bzw. wählt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichtscheid zu.

Art. 15 Vorsitz und Protokollführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Protokollführer hat folgendes festzuhalten:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Fachkompetenz sowie Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge verfügen. Die RIGI BAHNEN AG hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, sofern und solange der Betrieb der Luftseilbahn durch die RIGI BAHNEN AG geführt wird.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 17 Sitzungen und Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung – und in dringenden Fällen die unverzügliche Durchführung – verlangen. Die Einladung der Verwaltungsräte soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

Sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend, so kann eine Sitzung auch ohne vorherige Einberufung durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär sein muss, zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied innert 10 Tagen schriftlich vom Präsidenten die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn innert der Frist keine mündliche Beratung verlangt wird und die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt bzw. wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Art. 19 Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR). Der Verwaltungsrat hat bei der Delegation von Aufgaben in einem Reglement die Organisation der Geschäftsführung zu regeln.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 21 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Ausübung spezieller Funktionen (wie Führung des Aktienbuches, Finanzkontrolle, Sekretariat, etc.) wird zusätzlich entschädigt.

Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Entschädigungsreglement.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 22 Revisionsstelle

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 11 Ziff. 3 und 4 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 23 Jahresabschluss

Die Jahresrechnung ist alljährlich mindestens einmal abzuschliessen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Dauer des Geschäftsjahres und das Datum des Geschäftsabschlusses.

Art. 24 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 25 Gewinnverwendung

Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Jahresgewinn der Gesellschaft wird wie folgt verwendet:

1. 5 % des Jahresgewinnes sind als gesetzliche Einlage der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn steht der Generalversammlung zur Verwendung nach freiem Ermessen zur Verfügung unter Vorbehalt der Art. 671 Abs. 2, Art. 675 und Art. 677 OR.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nach den Bestimmungen dieser Statuten von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft sowie zur Vertretung befugt sein.

Art. 27 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR.

Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

VI. Allgemeines

Art. 28 Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Einberufungen und Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Art. 29 Gerichtsstand

Für Ansprüche zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, gilt als Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Gesellschaft.

Diese vollständigen Statuten gelten ab sofort und ersetzen jene vom 19.11.2018

6414 Oberarth, 28.5.2021

Luftseilbahn Kräbel - Rigi Scheidegg AG



Ernst Bucher, VRP





Rita Baggenstos, VRVP

BEGLAUBIGUNG

Ich beglaubige hiermit, dass die vorliegenden Statuten mit den in der öffentlichen Urkunde enthaltenen, heutigen Beschlüssen der Verwaltungsratssitzung übereinstimmen.

6414 Oberarth, **28. Mai 2021**

Die Urkundsperson:

Beglaubigung

Ich beglaubige, dass die vorstehenden Fotokopien mit den Originalen übereinstimmen. Sie sind zusammen mit dieser Beglaubigung in einen blauen Einbandkarton geheftet und mit unserem Prägesiegel versehen.

Die Urschriften werden bei den Akten des Handelsregisteramtes aufbewahrt.

6410 Goldau, 28.05.2021

Die Urkundsperson:

